

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber in Textform nach Maßgabe des zwischen Transportkunden und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrag, die Anschlussnutzung des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers:

- zu unterbrechen
- schnellstmöglich wiederherzustellen
- bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung unverzüglich zu stornieren

Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung tatsächlich vorliegen.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.erdgasversorgung-erding.de unter Netze / Gasnetz / Netzanschluss / ergänzenden Bedingungen zur NDAV.

Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten einer berechtigten nicht durchgeführten Sperrung trägt der Transportkunde.

Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist das Kalenderjahr.

Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 13 und Ziffer 16 LRV)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er Sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

Allgemeine Zahlungsbedingungen

- In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
- Rechnungen und Abschlagszahlungen bzw. Abschlagspläne werden 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe

von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltungmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

- Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
- Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Bei SLP-Entnahmestellen wird grundsätzlich jährlich, bei RLM-Entnahmestellen wird grundsätzlich monatlich abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden bei SLP-Entnahmestellen monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung.